

Amtsgericht Duisburg - Ruhrort



Geschäftsverteilungsplan
der richterlichen Geschäfte
für das Jahr 2025

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
I. Bienert	1. Abt. 4, Abt. 6, Abt. 104 und Abt. 106	1. Timm 2. Brebeck
	1. Aufgaben des Jugendrichters mit den Buchstaben K - Z	
	2. Privatklagesachen gegen Heranwachsende mit denselben Buchstaben	
	3. Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit denselben Buchstaben richtet mit Ausnahme von Zeugenvernehmungen in Verfahren gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte mit den oben genannten Buchstaben	
	4. VRJs-Sachen betreffend die nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit denselben Buchstaben	
	5. Rechtshilfeersuchen in allen vorgenannten Sachen	
	6. Zeugenvernehmungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A – J	
	7. Zeugenvernehmungen in Jugendschutzsachen gegen Beschuldigte mit den Buchstaben A –J	
	3. richterliche Entscheidungen in Hinterlegungssachen	
	4. alle sonstigen nicht verteilten Geschäfte	
II. Timm	1. Abt. 11 und Abt. 22	1. Bienert 2. Busche
	1. Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungssachen in Sinne des 3. Buches des FamFG mit den Buchstaben D, E, F, L, M, O, P, Q, S, T, U, V, W, X, Y und Z	

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
-----------------------	------------	------------

2. Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen

2. Abt. 5 und 25 II

1. Rheinschiffahrts- und Schifffahrtszivilprozesssachen, Verklarungs- und Beweissicherungsverfahren sowie Schifffahrtssachen, Schiffsregistersachen, Dispatchebestätigungsverfahren, Zivilprozesssachen, soweit Ansprüche aus Binnenschiffs- und Seeschiffsfrachtverhältnissen in Betracht kommen
2. Rechtshilfeersuchen in den vorgenannten Sachen

3. Abt. 18 und Abt. 118

1. Schifffahrtstrafsachen
2. Rheinschiffahrts- und Schifffahrtsbußgeldsachen
3. Rechtshilfeersuchen in den vorgenannten Sachen

III. Dr. Peitsch	1. Abt. 9 Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie Räumungs- und Herausgabesachen, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind, ferner Klagen auf Aufhebung der Miet- und Pachtverhältnisse gegen Beklagte oder Erstbeklagte mit den Buchstaben A - R, T, U, X und Z, die bereits am 31.12.2014 anhängig waren	1. Schröpfer 2. Günther
	2. Abt. 9 Eingänge in Zivilsachen ab dem 01.01.2015 Turnus 10 -Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen	

IV. Busche	1. Abt. 8 und 9 1. Zivilprozesssachen – mit Ausnahme der anderweitig verteilten Sachen – gegen Beklagte oder Erstbeklagte mit den	1. Brebeck 2. Schröpfer
-------------------	---	----------------------------

Buchstaben

J, N, O, S, X und Z,

die bereits am 31.12.2014 anhängig waren

2. Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie Räumungs- und Herausgabesachen, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind, ferner Klagen auf Aufhebung der Miet- und Pachtverhältnisse gegen Beklagte oder Erstbeklagte mit den Buchstaben

S, V, W und Y,

die bereits am 31.12.2014 anhängig waren.

2. Abt. 8

Eingänge in Zivilsachen ab dem 01.01.2015

Turnus 5

-Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen

3. Abt. 3 und Abt. 113

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den, R, S, T, V, W, X und Y
2. Privatklaresachen mit denselben Buchstaben,
3. Rechtshilfeersuchen in allen vorgenannten Sachen.
4. richterliche Geschäfte nach dem PoIGNW/BPoIG und OWiG mit denselben Buchstaben
5. Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben richtet, mit Ausnahme von Zeugenvernehmungen
6. Zeugenvernehmungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Beschuldigte mit den Buchstaben

H - L

Richter/
Richterin

Sachgebiet

Vertretung

V. Engel

1. Abt. 6 und Abt. 106

1. Aufgaben des Jugendrichters mit den Buchstaben A – J
2. Privatklegesachen gegen Heranwachsende mit denselben Buchstaben
3. Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit denselben Buchstaben richtet mit Ausnahme von Zeugenvernehmungen in Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende
4. VRJs-Sachen betreffend die nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit denselben Buchstaben
5. Rechtshilfeersuchen in allen vorgenannten Sachen
6. Zeugenvernehmungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben K – Z
7. Zeugenvernehmungen in Jugendschutzsachen gegen Beschuldigte mit den Buchstaben K – Z

1. Schild
2. Seidel

2. Abt. 19

die in Abt. 19 anhängigen Familiensachen
Turnus 9
- Rechtshilfeersuchen in Familiensachen

3. die Geschäfte des Richters und des Jugendrichters bei der Wahl und den sonstigen Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
VI. Seidel	<p>1. Abt. 14 die in Abt. 14 anhängigen Familiensachen Turnus 10 - Rechtshilfeersuchen in Familiensachen</p> <p>3. Abt. 12 und 16 Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen) - soweit es sich um Haftbefehlsverfahren handelt mit geraden Endziffern</p>	<p>1. Noé 2. Engel</p>
VII. Brebeck	<p>1. Abt. 2 und Abt. 102</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den Buchstaben J, L, M und O Privatklagesachen gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben 2. Rechtshilfeersuchen in allen vorgenannten Sachen. 3. richterliche Geschäfte nach dem PoIGNW/BPoIG und OWiG mit denselben Buchstaben 5. Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben richtet, mit Ausnahme von Zeugenvernehmungen. 6. Zeugenvernehmungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Beschuldigte mit den Buchstaben A – G, N, Q und Z <p>2. Abt. 3 und Abt. 103</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den Buchstaben P und U 	<p>1. Busche 2. Timm</p>

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
	2. Privatklegesachen mit denselben Buchstaben, 3. Rechtshilfeersuchen in allen vorgenannten Sachen. 4. richterliche Geschäfte nach dem PoIGNW/BPoIG und OWiG mit denselben Buchstaben 5. Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben richtet, mit Ausnahme von Zeugenvernehmungen	
	<hr/> 3. Abt. 11 und 22 1. Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungssachen in Sinne des 3. Buches des FamFG mit den Buchstaben A, B, C, G, H, I, J, K, N und R 2. Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen	
VIII. Noé	1. Abt. 29 die in Abt. 29 anhängigen Familiensachen Turnus 7 -Rechtshilfeersuchen in Familiensachen	1. Seidel 2. Schild
	<hr/> 2. Abt. 130 Nachlasssachen für die Buchstaben A – Z	
	<hr/> 3. Abt. 12 und 16 Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen) - soweit es sich um Haftbefehlsverfahren handelt mit ungeraden Endziffern	
IX. Esders	1. Abt. 8 und 10	1. Günther 2. Dr. Peitsch

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
	<p>Zivilprozesssachen – mit Ausnahme der anderweitig verteilten Sachen – gegen Beklagte oder Erstbeklagte mit den Buchstaben</p> <p>1. E, F, G, H, I, K, L, M, P, Q, R, T, U, V, W und Y, die bereits am 31.12.2014 anhängig waren</p>	
	<p>2. Abt. 10</p> <p>Eingänge in Zivilsachen ab dem 01.01.2015 Turnus 8 - Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen</p>	
	<p>3.</p> <p>1. Grundbuchsachen einschließlich Angelegenheiten nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse und Entscheidungen nach § 48 des Baulandbeschaffungsgesetzes</p> <p>2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,</p> <p>3. Todeserklärungs-, Register-, Verteilungs- und Vertragshilfeverfahren,</p> <p>4. Erinnerungen in Angelegenheiten der Beratungshilfe</p>	
	<p>4. Abt. 28</p> <p>Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz</p>	
	<p>5.</p> <p>Aufgaben des Güterrichters nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG für die Familien- und Zivilsachen aus den Dezernate XII</p>	
X. Günther	<p>1. Abt. 7 und Abt. 107</p> <p>1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G</p>	<p>1. Esders 2. Bienert</p>

-
2. Privatklegesachen gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben,
 3. Rechtshilfeersuchen in allen vorgenannten Sachen
 4. richterliche Geschäfte nach dem PoIGNW/BPoIG und OWiG mit denselben Buchstaben
 5. Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben richtet, mit Ausnahme von Zeugenvernehmungen
 6. Zeugenvernehmungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Beschuldigte mit den Buchstaben
M, S, U und V

2. Abt. 2 und 102

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Strafbefehlssachen mit den Buchstaben
H, I, K, N, Q und Z
 2. Privatklegesachen gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben,
 3. Rechtshilfeersuchen in allen vorgenannten Sachen
 4. richterliche Geschäfte nach dem PoIGNW/BPoIG und OWiG mit denselben Buchstaben
 5. Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldsachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene mit denselben Buchstaben richtet, mit Ausnahme von Zeugenvernehmungen
 6. Zeugenvernehmungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Beschuldigte mit den Buchstaben
O, P, R, T, W, X und Y
-

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
XI. Schröpfer	1. Abt. 10 Zivilprozesssachen – mit Ausnahme der anderweitig verteilten Sachen – gegen Beklagte oder Erstbeklagte mit den Buchstaben A, B, C und D die bereits am 31.12 2014 anhängig waren	1. Dr. Peitsch 2. Esders
	2. Abt. 32 Eingänge in Zivilsachen ab dem 01.01.2015 Turnus 7 - Rechtersuchen in Zivilsachen	
XII. Schild	1. Abt. 15 die in Abt. 15 anhängigen Familiensachen Turnus 9 -Rechtshilfeersuchen in Familiensachen	1. Engel 2. Noé
	2. Aufgaben des Güterrichters nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG für die Familien- und Zivilsachen aus den Dezernaten IV,V, VI, VIII, IX und XI	
	3. Abt. 12 und 16 - alle nicht verteilten richterlichen Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen) und Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten der Gerichtsvollzieher. - Verfahren nach §§ 284 und 334 AO - Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen), soweit es sich um Anordnungen nach § 758 a ZPO handelt.	

IV. Erläuterungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Soweit nicht besondere Regelungen für einzelne Abteilungen getroffen sind, ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Namens des zuerst genannten Beklagten oder Antragsgegners maßgebend, und zwar bei Klagen und Anträgen: Ist ein Beklagter oder Antragsgegner nicht angegeben (z.B. in selbstständigen Beweisverfahren gegen Unbekannt), ist der Name des zuerst genannten Klägers, Antragstellers oder Beteiligten maßgeblich. In Kindschaftssachen ist der Familienname des beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern ist der Familienname des jüngsten Kindes entscheidend. In Adoptionsachen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Annehmenden ausschlaggebend.

Maßgeblich ist

1. bei physischen Personen:
 - der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens; dabei bleiben selbstständige Vorworte wie "von, van, ten, im, am" usw., wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht,
z.B. van Driel, van der Lanken, ten Brink, im Hofe, in der Beek.
2. bei der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland:
 - der Anfangsbuchstabe des betreffenden Ressorts und Ministeriums,
z.B. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-Finanzminister;
dagegen gehören Klagen gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, zum Buchstaben J (= Justizministerium).
3. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kirchen und Sparkassen:
 - a. bei den Behörden und Kirchengemeinden ohne besondere Namensbezeichnung der Ort, in dem sich der Sitz der Behörde befindet,
z.B. Stadtparkasse Duisburg, evangelische Kirchengemeinde in Wesel;
 - b. falls die Behörden oder Kirchen eine besondere Namensbezeichnung haben, so gilt diese,
z.B. katholische Lieb-Frauen-Pfarrgemeinde, katholische Pfarrgemeinde Herz-Jesu, Provinzialfeuerversicherung Rheinland.
4. bei Kaufleuten, die unter ihrer Firma oder als Inhaber ihrer Firma verklagt werden, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Gewerkschaften, Innungen, Krankenkassen, sonstige Organisationen, Einrichtungen oder juristischen Personen:
 - a. der Anfangsbuchstabe des ersten in der Parteibezeichnung enthaltenen Eigennamens (d.h. Familiennamens, während Vornamen nur beim Fehlen eines Familiennamens in Betracht kommen), gleichviel ob der Eigenname als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt,
z.B. Thyssen`sche Handelsgesellschaft m.b.H., Friedrich-Alfred Hütte, A. Schaaffhausen`scher Bankverein, Babcock und Wilcox-Werke, RheinSchiffahrtsgesellschaft vorm. Fendel, Hamburger Importhaus C. Künzel Nachf., Krankenkasse der Firma Gebr. Kiefer.

Den Eigennamen im vorstehenden Sinne sind gleichzustellen sonstige Bezeichnungen, die bei Vereinen, Gesellschaften usw. wie Eigennamen gebraucht werden; ein gleichzeitig in der Firma vorkommender Familienname geht vor,

z.B. "Phönix", A.G. für Bergbau und Hüttenbetrieb "Nordstern", Aktiengesellschaft "Vulcan", Tiefbaugesellschaft "Niederrhein", Zeche "Roland", Gesellschaft "Erholung", Konsumverein "Selbsthilfe", CDU, FDP, IBM, SPD, A.G. "Gute Hoffnungshütte", Transportgesellschaft "Damco", Duisburger Fahrradfabrik "Schwalbe" Gebr. Bieber A.G., Deutsche Telekom AG, AXA Colonia Versicherungs AG.

- b. bei Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der ersten in der Firma usw. selbst enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung, gleichviel, ob diese Bezeichnung als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt,

z.B. Deutsche Bahn AG, Deutsche Bank, Duisburger Kabelwerk, Essener Kreditanstalt, Harpener Bergbau A.G., Frankfurter Allg. Vers. Ges., Berliner Hof G.m.b.H., Kreis Ruhrorter Straßenbahn, Rheinische Stahlwerke, Deutsche Maschinenfabrik A.G., Kölnische Unfall-Vers. Gesellschaft, Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein, Belgisches Frachtkontor, Rheinisch-Westf.-Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft, Straßenbahn-Moers-Homberg, Steinkohlenbergwerk Neumühl, Kreditbank Menden A.G., Obstbauverein Lobberich, Allg. Ortskrankenkasse (in) Duisburg, Bankverein Westdeutschland.

- c. In Ermangelung der Voraussetzungen zu a) und b) der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw.,

z.B. Bank für Handel und Schifffahrt, Diskontogesellschaft, Industrielle Bankgesellschaft, Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft, Metallhütte A.G., Automobil-Centrale.

Hierbei bleiben jedoch Worte wie Verein, Verband, Gesellschaft, Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Aktiengesellschaft, GmbH, Handlung, Fabrik, Genossenschaft, Zeche, Anstalt, Stiftung, Direktion, Korporation, Innung, Krankenkasse, Société anonyme, Naamloze Vennootschap usw. außer Betracht,

z.B. Gesellschaft für Teerverwertung, Handelsgesellschaft für Getreide, Mehl und Futtermittel, Akt. Gesellschaft "Bürgerliches Brauhaus", Verein der Kassenärzte, Naamloze Vennootschap "Algemeen Bevrachtungskantoor", Krankenkasse der Bäcker- und Konditor-Innung, Zentralverband der Herrenbekleidungsfabrikanten.

Enthält eine Firmenbezeichnung eine Abkürzung (Buchstabenfolge), so ist der Anfangsbuchstabe der im Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Das gilt unabhängig davon, ob deren Sinn (etwa in Bezug auf einen Eigennamen oder eine Ortsbezeichnung) bekannt oder deutbar ist.

Fa. LVM-Leasing Fa. RDN-Agentur für Wirtschaftspublizistik, vertreten durch Renate de Niro
Der Name der Firma oder die Gesellschaftsbezeichnung sind nötigenfalls aus dem Handelsregister festzustellen. Lässt sich diese Feststellung nicht ohne Zeitverlust treffen oder besteht keine handelsgerichtliche Eintragung, so ist die Angabe der Klage zugrunde zu legen.

Bei Einzelfirmen ist im Übrigen maßgebend die in der Klageschrift verwendete Firmenbezeichnung, nicht der Name des Firmeninhabers oder Vertretungsberechtigten, wenn er nicht Bestandteil der Firmenbezeichnung selbst ist:

Fa. Topas-Portraitatelier, Inhaberin Silvia Spülmanns, Fa. Topas-Portraitatelier, vertreten durch Silvia Spülmanns,

aber:

Topas-Portraitatelier, Inhaberin Silvia Spülmanns (keine Firmenbezeichnung) Fa. Topas-Portraitatelier
Silvia Spülmanns (Eigename Bestandteil der Firmenbezeichnung)

Fa. Topas-Portraitatelier Silvia Spülmanns, Inhaber Wolfgang Rabe (Eigename Bestandteil der Firmenbezeichnung)

Fa. LVM-Leasing Heinz Mühlenweg (Eigename Bestandteil der Firmenbezeichnung)

Unter Abschnitt A 1 (physische Personen) zu fassen ist folgende Bezeichnung: Erika Mustermann, handelnd unter der Fa. Personalausweisdruckerei

5. bei Verwaltern einer Konkursmasse der Name der Firma, ggfls. der Name des Gemeinschuldners.
6. bei einem Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger der Name des Erblassers.
7. bezüglich aufgegebener Grundstücke der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers.
8. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

B. Zivilprozesssachen:

Hierzu gehören:

- gewöhnliche Prozesse
- Urkunden- und Wechselprozesse
- Arreste und einstweilige Verfügungen
- Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
- die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
- Aufgebotssachen, soweit sie auch nach Inkrafttreten des FamFG weiterhin vom Richter zu erledigen sind.

Seit dem 01.01.2015 werden die Neueingänge durch Zuweisung im Blockturnus verteilt.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

1. In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Fassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 1.1. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs. In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C- und H-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegtem Blockturnus verteilt. Der Turnus beginnt am 1.1.2015 mit der Abteilung 8 in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummer. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

2. Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.
3. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in Nr.4 getroffenen Regelung.
4. Abgaben finden nicht statt, es sei denn sie erfolgen an die nach Regelung Nr.7 oder Regelung Nr.12 zuständige Abteilung. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch zulässig. Diese Unzulässigkeit der Abgabe gilt auch dann, wenn die Sonderzuständigkeit erst später eintritt, z.B. durch Klageerweiterung.
5. Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.
6. Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C- Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.
7. Für Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gilt nachfolgende Regelung: Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung-bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigere Nummer-auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.
8. Wenn in derselben Sache gleichzeitig (oder in einem Schriftsatz verbunden) eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung durch die Eingangsgeschäftsstelle zuzuweisen. Gehen in derselben Sache eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getrennt voneinander ein, ist das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren zuständigkeitsbestimmend für die Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.
9. In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.
10. Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen abhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

11. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht / andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
12. Für Vollstreckungsgegenklagen gemäß § 767 ZPO und Klauselklagen ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zu Grunde liegende Titel ein Vollstreckungsbescheid oder eine Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, so wird das Verfahren nach dem allgemeinen Turnus verteilt.
13. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.
14. AR-Sachen (außer Schutzschriften) werden turnusmäßig erst erfasst, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.
15. Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

C. Zuständigkeit in Strafsachen

1. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten; als solcher gilt auch z.B. Singh. Dabei bleiben selbstständige Vorworte wie "von, van, ten, im, am" usw., wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht.
In Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineid gilt folgende Sonderregelung: Hat der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter in dem Ursprungsverfahren mitgewirkt, tritt an seine Stelle der geschäftsplanmäßige Vertreter.
2. Wenn in einer Strafsache mehrere Personen gleichzeitig angeklagt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jüngsten Angeklagten. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagter ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des erstgenannten Angeklagten. Dies gilt auch, wenn sich nicht feststellen lässt, wer von mehreren Angeklagten der jüngste ist.
3. Die obigen Regelungen gelten entsprechend, wenn über Anträge, Beschwerden oder sonstige Rechtsbehelfe vor Einreichung einer Anklageschrift zu entscheiden ist.
Ist ein Beschuldiger nicht vorhanden und nicht vorhanden gewesen, so ist der Name des Betroffenen, sofern dieser nicht vorhanden ist, der des Antragstellers oder sonst Beteiligten maßgebend. Falls die Staatsanwaltschaft Antragsteller oder Beschwerdeführer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der von dem Antrag oder Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft betroffen ist.

Ist bei Akteneingang der Name des Beschuldigten und auch der eines sonst Betroffenen unbekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U". Sind mehrere Personen betroffen und steht bei Akteneingang das Alter auch nur eines dieser Betroffenen nicht fest, so ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

4. Ab Einreichung der Anklageschrift ist das mit der Hauptsache befasste Dezernat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Diese Regelung ist in Wiederaufnahmeverfahren entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit einer Abteilung bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des Angeklagten als falsch herausstellt.
5. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist das Dezernat, in dem in der Hauptsache zuerst entschieden worden ist.
6. Übertragene Bewährungsaufsichten bearbeiten der Straf- oder Jugendrichter, der für den Probanden in dem Hauptverfahren zuständig wäre.

D. Zuständigkeit in Familiensachen

1. Familiensachen i.S.d. § 111 FamFG und Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG sind
 - alle die unter den Geschäftszeichen F und AR oder in Sammelakten zu verwahrende Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen und Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, für die das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist
 - Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist
 - Verfahren nach internationalen Übereinkommen, für die nach deutschem Recht das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist,
 - Entscheidungen über Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers, soweit die angefochtene Entscheidung eine der aufgeführten Gegenstände betrifft.
2. Neuanträge in laufenden Verfahren
Für Verfahren und Anträge, für die der Richter zuständig ist und die nach der Aktenordnung nicht unter einem neuen Geschäftszeichen einzutragen sind, ist in Verfahren, in denen im Ausgangsverfahren funktionell der Richter zuständig war oder ist, derjenige Richter zuständig, der für das Ausgangsverfahren zuständig war oder ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
3. Neueingänge außerhalb laufender Verfahren
Neu eingehende und neueinzutragende Verfahren werden durch Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche gemäß § 23 b GVG verteilt. Der zuständige Richter wird im Blockturnusverfahren mit Vorstücksuche in folgender Reihenfolge bestimmt durch:

- die zeitliche Reihenfolge des Eingangs
- die Zuständigkeitsbestimmung mittels Vorstücksuche
- die Turnuszahl (s.o.) abzüglich etwa anzurechnender Verfahren
- die Reihenfolge der Abteilungen, die am Turnusverfahren teilnehmen.

Vorrangig ist der Richter zuständig, der für ein Verfahren zuständig ist, das beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort bereits anhängig ist oder war und das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück § 23 b GVG).

Vorstücke bleiben jedoch für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt und führen somit nicht zu einer abweichenden Zuständigkeit, wenn sie am 01.01. des Vorjahres abgeschlossen waren. Als abgeschlossen gilt ein Verfahren, das durch gerichtliche Entscheidung Instanz beendend entschieden worden ist oder das sich anderweitig (z. B. durch Antragrücknahme oder Vergleich) erledigt hat. Einstweilige Anordnungsverfahren, in denen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, gelten, sofern nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt worden ist, nach Ablauf von drei Monaten ab Erlass der Entscheidung als abgeschlossen. Sonstige Verfahren, die wegen Nichtbetreibens weggelegt wurden, gelten nach Ablauf von sechs Monaten ab der letzten Verfahrenshandlung als abgeschlossen.

Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist. Gehören die Beteiligten mehreren Familien an, für die bereits ein Verfahren anhängig ist, ist unabhängig vom Verfahrensstand die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren mit dem jüngsten Eingangsdatum anhängig ist. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit eines Richters, erfolgt die Verteilung nach dem Blockturnus. Für die Ermittlung der Zuständigkeit gelten im Einzelnen folgende Regeln: Für die zeitliche Reihenfolge des Eingangs ist der Eingang in der Wachtmeisterei maßgeblich. Dort werden alle neu einzutragenden Verfahren, die in die Zuständigkeit des Richters fallen, und alle Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Neueingänge in Familiensachen, die gleichgültig aus welchem Grund, nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts gelangen, werden unverzüglich der Wachtmeisterei übergeben. Diese vermerkt Datum und Uhrzeit der Vorlage in der Wachtmeisterei und versieht anschließend alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Neueingänge mit einer fortlaufenden Nummer. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen, Kindschaftssachen wegen Gefährdung des Kindeswohls, Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe betreffen, und Verfahren, die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden unmittelbar nach Eingang sofort mit einer fortlaufenden Nummer versehen, auch wenn andere Verfahren noch nicht nummeriert sind. Die laufende Nummerierung beginnt für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs. Die Eingänge werden von der Wachtmeisterei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für

Familien­sachen übergeben. Dort werden die Eingänge zunächst darauf überprüft, ob beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist, das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück, § 23 Buchst. b GVG). Solche Eingänge werden der Abteilung zugeteilt, bei der das zuständigkeitsbestimmende Vorstück eingetragen war oder eingetragen ist. Liegt kein zuständigkeitsbestimmendes Vorstück vor, wird das Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der der Turnusstand aktiv ist. Das Verfahren besetzt eine Turnuszahl. Außerhalb von zuständigkeitsbestimmenden Vorstücken wiederholt sich die Zuweisung an die betreffende Abteilung solange, bis die Turnuszahl der jeweiligen Abteilung erreicht ist. Danach wird der Turnusstand der nächsthöheren Abteilungsnummer in Familiensachen aktiv. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

Die Verteilung im Blockturnus beginnt am 1.1.2015 mit der Abteilung 14.

4. Anrechnung

Als ein Eingang gelten alle Verfahren, die nach der Aktenordnung unter demselben Geschäftszeichen geführt werden. Ist nach der Aktenordnung ein neues Verfahren anzulegen, wird es als Neueingang im Blockturnus gezählt. Wird die Zuständigkeit für ein Verfahren durch ein Vorstück bestimmt, fällt dieses Verfahren im Blockturnus bei der Abteilung, bei der das Vorstück eingetragen ist, als Eingang des nächsten noch nicht vollständig besetzten Turnus, der auf den aktuellen Turnus stand folgt (Anrechnung). In anderen Fällen findet keine Anrechnung statt.

5. Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

6. Verbindung

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sache auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

7. Abgabe, Bindung

Außerhalb der Regelung des § 23 b GVG ist eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus zuständigkeitsbegründend.

8. Für Vollstreckungsgegenklagen gemäß § 767 ZPO und Klauselklagen ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zu Grunde liegende Titel ein Vollstreckungsbescheid oder eine Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, so wird das Verfahren nach dem allgemeinen Turnus verteilt

9. Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren bleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

E. Ablehnung

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist über den Ablehnungsantrag der jeweilige Zweitvertreter zuständig. Ist dieser verhindert, tritt an dessen Stelle der Erstvertreter des Zweitvertreters.

F. Zurückverweisung in Strafsachen

„Andere Abteilung“ in Sinne von § 354 Abs. 2 StPO ist jeweils die Strafabteilung, dessen Richter im Alphabet nachfolgt.

G. Verhinderung

Sind die eingeteilten Erst- und Zweitvertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch den dem Zweitvertreter im Alphabet nachfolgenden Richter.

Duisburg, 09.12.2024

Bienert

Esders

Noé

Seidel

Schild